Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Konvolut: Aktenstücke, den Nachlass der Justizrätin von Tornow (Schwiegermutter Tychsens) betreffend : Mss. Meckl. P 71.b, Bl. 61-74

[Nachlassmaterialien], 1766-1780

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn848581865

Nachlassmaterial Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Tychseniana.

Ms. Heckl. P. 71. b.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn848581865/phys_0001
DFG

Mss. Meckl. P. 71 b

Inhalt.

I. Verschiedene Briefschaften und an Sachsen, nebst Actenstücken, der Auflage seiner Pfandgerechtsame, der Frau von Sorrow, betreffend u.s.w. Mit besonderem Inhaltsverzeichniß.

II. Verschiedene Schriften über die Zeit seines Aufenthalts in Butzow, Streitigkeiten und andere Verfügungen in der Butzower Angelegenheit betr. Mit besonderem Inhaltsverzeichniß.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn848581865/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn848581865/phys_0004
DFG

III

Actenstücke,

den Nachlaß der Justizräthin von Tornow (Schwiegermutter Tychsens) betr. 5 Nummern.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn848581865/phys_0005
DFG

S. H.

Mein Hertzliebtester Herr Collega!

Mein Gesundheits-Zustand ist sehr mißlich. Des Herrn Wille geschehe! Qva causam, de qva, setze ich, zum Voraus, daß das Instrumentum, noviter communicatum, de 1724 nichts, zur Sache nütze, als etwa eine probabilité dadurch zu unterstützen, daß der seel. H. Andr. Christoph von Tornow ein, der Zeit schon, bemittelter Mann gewesen. Das vorhin schon mir vorgelegte Instrumentum, de 1754. hat

42

alle erkennliche Mängel. das
hinten an gemachte Ding, eines
Inventarii, weil es ihm gewiß
nicht thun, sondern es ist es Quark.
Alles ist also, objective, secundum
tempus mortis, communis patris,
zunehmen und darauf sind
die Jura filiarum zu beurtheilen.

Ergo, bleibt es immer, bey der
Inventur; und ich möchte gerne
wissen, was sentiments der Frau
Mama sey. meo voto, fiat libellus,
folgende substantielle Inhalts:
a) unser Vater ist anno — ver-
storben.
b) uns ist, in der Erbschichtung,

nicht recht geschehen.

c) das Inventarium muß uns scheiden:

d) ergo bitte wir, zu befehlen, daß das Inventarium ans Licht komme, damit wir, nach dem Jure feudali und civili Mecal. unsere Gerichtsame wahrnehmen.

Bey Leibe nichts, anticipando, von dem Vergleich, wie sonst der Künstler eine exceptionem libelli inepti herausheckt.

rubrum:

Rechtsgegründetes Gesuch,

unser

der — und der — Geschwister von Tornow, Implorantinnen,

entgegen

Die verwitwete Frau Kammerfinder und Justiz Rächtin, von Tornow, und derselbe Sohn, Implorate in pto familiae herciscundae.

Plura Gartenus habere
nequeo. Ita T. observ.

[illegible]

B. d. 27 Febr. 766.

Weil in der gnädigsten Mama Briefe nichts
bedenkliches stand; so schickte ich ihm solchen
dero Willens Meinung daraus zu sehen. Und
darauf schrieb er den folgenden vom
1 Martii

Mein Freundlich geliebtester
Herr Collega!

Ihr nützliches Brief ist mir recht erfreut
und in Empfang, von einer Vortref-
lichen Hand.

Nun danck Ich! die Inventarien
müß Graeuß und ich unterschrieben mit-
ten Executorn. Es wird dann vor-
täglich geschehen, wan sy nicht will,
den so genannten Abzug Zu halten.
Nun wird verwundert, daß sy die
Sache mehrer will, ob sie wolle Ge-
richten, an den Herrn B. ist möchte
den Rechtsgelahrten wol Commen,
den sie sy Ihr aufgesetzt. — — wan
den 13 Mart. Gabe wol, mit Gott,
die Vergnügen, auf den ganzen Sach,
in Pleno, Zu reden, und daß gänzlich,
wan sie so nicht stehen Cönte.
Ich wünsche mich den wertesten Ehr-
Platz Christ und Sie allezeit daß-
selber! Gab man nicht Gesundt, Zu
den groß Ehr den Ihrem Platz!

Die Eltern, der Herzog Chr. Lud. I. Fürsten Henr,
d Car. Leop. sind mir besonders Er-
freuter. ich sind nicht der Gnaden, d. 1. Mart. 765
gen Car. Leop. — es Prosem, Lan der Land
nachsehen. Der Fried. Wilh. dan es aber 6 gehen,
wil den Richter. Cor. Zwar angenehm, aber nicht Zeitverkend.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn848581865/phys_0011
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn848581865/phys_0012
DFG

Juncto.

Doctor wir aus den geringen Belang, und der vorsorgte zu bedürfenden Bestätigung des ganzen inventirten Betrags unsers rubricirten seel. Frau Mutter Verlassens, bey ihrer sr. Schwiegertochter, der Frau Justizrätin von Tornow auf Clausdorf, und geringere und entzogen, so dieselbe zum grössten Streit kommen zu lassen; solche und können wir dessen jedennoch nicht unterlassen bleiben. Nicht genug, dass unsere seel. Frau Mutter über den bedürftigen Bestand von Clausdorf, ihre Zinsen theils gar nicht, theils sehr unordentl. erhalten, und dessen fast alles ihres Silber und Geldes meistens Mobilien sich despolliren müssen; als dazu ganz gerechte und billige Forderungen weiter nicht zu erlangen und verklaret, weil sr. Implorat und das auch nicht bewilligen, wozu wir uns ungezweifelten Rechten auch unsere mehrseel. Frau Mutter äußerstem Willen de fugbestehen, bald abzulegen erachten.

Wir sollen, als sr. Implorat die rechtliche Billigkeit unsers Anspruchs nicht ablaugnen kan, Bedingungen unterworfen, die nicht zu ertragen stehen und uns Beschwerden und Nachtheil bringen müssen, als uns und seinen Curanden Schaden oder Vortheil auch fremd wird zumessen können.

Als über unsere gedrestes seel. sr. Mutter Verlassenschaft am 4 Non. et seq. mens. dem 30sten Octob. a. p. zu Wismar verfolgten Absterbe aufgenommenes Inventarium giebet abermahl Zeugniß, was wir theils bis jetzo angeführet, dass diese ganzes Verlass an Capitalien nur in Clausdorf radicirt. Es enthält aber grosse und beträchtliche Verzeichniß der Pfandbriefe, so sie sich und ihr auf Hoff und zur immerwährenden subsistentz retiriren müssen; der übrigen aber sie sich fast alle gänzlichen bestens Effecten zu gestehen. Nach erst gelebtes geschehen, ja schon im Jahre 1764 und damals als wir des Professi Tyrtesen Frau an uns verschrieben wurde, findet solches laut der beglaubten Extracten sub L. Oliv, wovon sr. Implorat das Original längst zurückgetrieben ist unläugbar hervorgeht aber ferner von uns fürgelegt werden soll, wie gnädig an diese meine damalige Braut und ihre liebliche Töchter auf ganz wohlbedrestes freyes Bitten: meine Schuldige 13 Pfälzer und alles so habe vorsetzen wir es wolle, solches ihre beyden Töchter auf allem Fahl nach meinem Ableben vor Gott auf das Gewissen

(meinen ihren Fuß den Implorat. Curanden) erfüllt: seyen die unsere der weitern Ausführung dieses Unternehmens solche besorgig und eyen sie anmaßlich abzustehen noch in ihre Herzen drücklich hineinzugehen, sehr dieses

wohl auf, dann es ist gut wie eine Verordnung, welche jedennoch mit Göttlicher Hülfe geschehen soll in der Folge der Zeit. Obgleich nun ihre beyden Eltern und Schwiegereltern, als deren sämtliche Disposition nun ihre meiste zu wissen, so ist es doch das wenigsten zweifelhaft, als diese ihre wirklich und standhaft verklärter Willen es auch bis ans Ende ihres Lebens geblieben, wie die Acta deutlich pro dispositione parentum inter liberos uns nicht verfehlen. Sr. Implorat wird es in keinen Zweifel ziehen, als der Notarius Ludolphi zu Schwerin unter der wohls. sr. Mutter zu allen ihren angelegentlichsten Geschäften adhibiret geworden und deren ganzes Vertrauen besessen. Derselbe in adj. sub C. ertheilten Zeugniß stellet es für Augen, als solche noch im Sept. Monath vorigen Jahres und also fast nicht 14 Tage für ihrer letzten Lager ihre die Verfügung gethan und entdeckt habe, wie sie in Errichtung ihrer andern Disposition / als sie stehe ihre eben der Fräulein

Zustand als die Besitzung übergeben Zeit Braut wohl nun sintreten wird / bis / dass sie bestossen habe, dass der N. ihre Base der Fr Landräthin Festitz v. Tornow auf Elmendorf an Meubles und andern Effecten nun gern viel bekommen, dessungeachtet aber bitte Tochter mir sich nur anfragen, ob mit denen noch übrigen Meubles, Linen und Betten und was ob nun Nothen haben möge, was ihnen Ableben also bald gefallen werden, dass solche Effecten ohne Hinderniss allen unsern denen bitte resp. ihren und sel. Tochter in Zukunft gleiche Hilfe werden bald und wo nothwendig Ableben solches dokumentiren möchte. Nicht nun liegt die aufrichtige Willens Meinung der Defunctae sowie möglichst klarlich für Augen; sondern zugleich auch, aus welchen Gründen sie dazu bewogen worden. Ihre eigenhändige Aufsätze haben die Imploranten überliefert, wie ausführlich und wortzüglich derselben ist. Ihre Bitte nun solcher sind Ihnen nachgegeben worden. Wir dagegen haben nichts verhalten, und dass sie uns sonach sind sie bisher, ist leider jetzt sie unbetrüchtlich, dass wir draußen sie viel weniger Zeit verwarten mögen. Auch jenen Gründen hat sie Implorat sich nicht entziehen mögen, dass Liebzug der sel. fr. Mutter, so nach der aufgenommener Tage auf nur 50 ℛ betragen zu stellung und abfolgen zu lassen. Alles übrige zusammen beträgt demnach deutig dessen nur circa 150 ℛ, eine Summa, die unerheblich und schliesst nun einige Vergütung für die Avance bisher, die unsere resp. I Imploranten und Brüder für uns sind lange verhalten, und über der wir zum Streit, bis benannten Mustenden gezogen zu werden, wohl nicht haben verwarten sollen, so auch der fr. Just. Katin v. Tornow die Willens Meinung unserer sel. fr. Mutter sonsten so wenig verborgen geblieben, als gewiss sie damit sich allein für sich freundlich erklärt.

Da wir zum erstlichen Abtrag der schuldigsten Schulden, soviel jüngsten den Verkauf denen jedoch gestattet, haben wir was uns möglich gethan. Ganz aber können wir uns unsere Rechte hierunter nicht ~~Ablösen~~ verzeihen und wenigen weniger mit viel kostbaren Bedingungen verbinden. Wir ~~Lenen~~ kommt durchl. hrz. zu. Herzog Herr! auf das 2te Momentum, so bei dieser schuldigst uns unterzieht. Wir wir ~~uns~~ allbereit bemerkt, ist der ganze Betrag der Verlassten unserer fr. Mutter in Clausdorf radicirt. Die Verpflegung hat Kosten verursacht, und unsere Mutter hat sich auch nicht entsinnen wollen sie und da sich zu verschulden. Eines jeden Forderungen ganze Rata betrügt nach Abzug solcher circa 2000 ℛ, die uns also, wovon ich Maria Sophia von Tornow den Jahrstand führen und leben soll und muss. Zugestandlich und agnoscirter Pflicht ~~Lenen~~ kommen unserer fr. Mutter an fälligen ausstehenden und hinterstelligen Zinsen und Kleinuhren-Geldern aus Clausdorf zu 473 ℛ 16 ß. 2/3 ₰. Fast die Hälfte davon waren zurückstand der Mutterlichen guten Personen zu erhalten und die schuldigsten Schulden zu tilgen. Wir mögen aber I Imploranten zu deren Verwendung dazu nicht vermögen, Unserer Agitation trage nach dem ~~gemachten Clausdorfer Anschlag~~ Berg diesem schuldigsten diaskreto ~~nur 4 pro Cento an jährlichen Zinsen~~ gemachten Clausdorfer Anschlag, der aufkommenden Kosten nicht zu gedenken, nur 4 pro Cento an jährlichen Zinsen. I Implorat wegen auch dagegen zu versichern, zu deren Abtrag annoch zu 5 und vielleicht mehr pr. Cent. und Kosten, Kosten zu negotiiren. Dies ist uns gänzlich unmöglich zu finden, und eben sie wenig können wir es vertragen und schulden, wenn wir uns jetzt schuldige Zinsen zu weigern, und deren auszunehmen sich äussert. Unsere und Geschwister Meinung

der

der Frl. Tornow Accommoda mit meiner jetzigen Rata gänzlicher Zinsen, ist selbe sehr bedrängt als möglich. Gerade wäre die der Weg in wenigen Jahren mein Capital zu vermindern. Dagegen ist nirgend unter allen Creditoren dessen Forderungen vorzüglicher als die von unserer gnädigen Frau, der das Signatum von Claud. Henr. resp. verschrieben und reservirt. Wir zweifeln nicht E. F. D. werden Sie auf das ernstlichste bestürmen, damit wir auch befinden, und dero mir Implorata Gehör gegeben werde, auch dem der Fahrlässt mündigen qu. Zinsen und Alimenten-Gelder, die seine Zinsen tragen, zu Bezahlung der Fahrlässt-Gelder Anstalt zu machen verfügen, und dero ob dem geringsten weniger sich anzunehmen, und die jetzo fälligen Zinsen, nach Möglichkeit hin zu verschaffen. Und wie dieß Differentien sich müssen unterzeichnen der nächsten Verwandten befinden und mein Fest für die und andere Alimenta damit auch verwenden; als zweifele mir nicht gnädigste Verfügung zu finden, warum E. F. D. mir nächst fördersamst dasselbe antworten, in Folge Guarden zu gewähren, zum ferneren mündlichen Verfolg und gütlicher oder rechtl. Entscheidung gehörig einen sicheren Abschied Terminum anzuberaumen, gnädigst ab- und Ihro Hochfürstl. Implorata aufzulegen, die in diesem Termin jetzt fällige Zinsen und zukommende Zinsen auch nicht hin zu verfallen, vor willkürlich zu verwenden. In welcher Zuversicht cum deprecatione salutis et protestando de expensis in tiefster devotion ich mir beharren

E. F. D.

unterthänigst

Tychsen uxorio nomine Magd. Sophia von Tornow mit auch Maria Soph. v. Tornow

Nachricht Anzeige, Vorstellung Implorata und Bitte cum adj. sub S. Obs et Grae in Sachen des Herzogl. Güstrowischen Professoris Tychsen ux. nic Implorantes

contra

Herrn Hertzberg in Wismar als Curatorem der minorennen von Tornow auf Clausdorf

Implorat.

Wegen einiger Post der Mündl. Verhandlung, Entscheidung, Einhaltung Verfügung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn848581865/phys_0015
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn848581865/phys_0016
DFG

Die Gründe, weshalben die Frau Prof. Tychsen in Bützow,
und die Hrr. v. Tornow, die sämtlichen geringe Mobilien ihrer
verstorbenen Frau Mama der Frau v. Tornow geb. v. Jasmund als
ihren privativen zugefallen, streiten
auf die ausdrückliche Disposition und respective klaren Willens
Meinung ihrer verstorb. Frau Mama, über der Testen nach denen
nicht vorhandenen Kindern stehen dürfte. Sie hat diese ihre Willens Mei-
nung in unserem Beyseyn an den Professor Tychsen unter andern
in dem sub a, originaliter anliegenden an dessen Gemalin ihre Frau
Tochter Briefe vom 9 Nov. 1764. mit diesen ausdrücklichen
Worten erkläret: „Und meine Meublen an B Pilbow, und alles
„was habe lassen wir es wollte, stehet ihre beyden Töchter anzufallen
„haben, nach meinem Ableben, wenn Gott auf den Fall erfolgt"
welchen ihren Willen Herr Christ mündlich damit erkläret, ich denke auf
den oder Fall dieses Briefes einmal Visite, und wo sie hingehet
wird „habe diesen Brief anoch auf, denn es ist gut wie eine Verordnung
Schade genug ist es 2 alte für den Hr. Prof. Tychsen und den Hrn., ich bey-
den aber der Frau Mutter in den nachfolgenden Letztern Jahren theils zum
Theil unwissig gestalten theils gar aufgeklebenen Zinsen auf
Clausdorf, wie ihr ganzes Vermögen gestanden, die beyde Hofstellen
und Hofstelle Pilbow, wie das Inventarium und die data und
der wirkliche Abstand ihrer eigenhändigen Verzeichnisse ergeben, zum
Hochstbedürftigen Instituten wie sie Lydgeschlagen war, und Ver-
theilet werden müssen. Dieses aber sonst 3, der Hrr. Frau
Testatrice ausdrückliche Erklärung an den zu dem Ihres Ge-
storbenen adhibirten Notarium Ludolphi, wenn sie bey ihrer
letzten Anwesenheit, bey Ihr, im Sept. Monat dieses Jahres
und also fast nicht 4 Wochen für ihrem erfolgten Ableben
nach dem Inhalts sub B. die Erklärung gethan, wie sie in
Ermangelung einer andern Disposition dey Ihrer Testa-
ment, das, da ihre Tochter Frau Justizrath von Tornow auf Clausdorf
an Meubles, und andern Sachen nicht [illegible], abgegeben

aber deren ~~Töchter~~ Erbin resp. Frau und Frl. Töchter noch nicht
ausgelangen, ob mit deren noch übrigen Theilen Erben und Erbin
Zins, und was ob nur Rosinen haben mögen, nach deren Ableben
also stelle gehalten werden, als solche Person ohne Descendenz
allein unter deren Erben resp. Frau und Frl. Töchter in 2 gleiche
Theile vertheilet werden sollen, und er nach deren Ableben solches
documentiren müsste. Was die von der Frau Defuncta seinem
angeforderen Bernd Ursachow dieser ihrer Mitleid-Meinung schuldig;
so sat 4, 88 ßl. Freyberg als Litis Curator des jungen Frl. Tornow
die nöthige nähere und theils mitläufftige Ausführung der
Frau Mutter seinerzeit bey der Inventur sogleich einzugehen,
und glaubt man deren weitere Aufklärung so gewiß aufhaben
dürfe zu können, als wirklich für angezeigt sein dürfte, als
die Frau Justiz-Räthin von Tornow diese Intention und Mei-
nung der Frau Defunctae bereits bey deren Leben unterbor-
gen geblieben, solche, da alles jetzt auf eine Kleinigkeit
beruhet, sich deren auch nicht zuwieder legen dürfte.
Wismar d. 28sten Dec. 1768.

Blanquet zur Schlußschrift, für Hr Doctor und des Königl. hohen
Tribunals procuratorem Lembke, zur Bewerkstelligung meines
Interesse bey der hochlöbl. Cassa der Hochgräfl. Inselvolgrad. Frauen
Johanna Magdalena von Tornow gebohrnen von Jasmund, und
der nöthigen Verpflichtung des selben gehörig. Cum clausula
rati grati atque indemnitatis nec non sub hypotheca
bonorum Bützow d. 2 Jan. 1769

P. P.

Ihro. vorlangen meine Vorschläge zur Tilgung der v. Tornowschen ausstehenden Schulden 2, und zur Subsistence der frs. v. Tornow aus Ihren Zinsen. Was restirt anlangt, so fehlen mir nach dem Inventario an Schulden

zu bezahlen — — — — — — — — — 550 ℔ 2 ß.

hinzu kommen noch für die Cur H. Dr. Kühns — — — 10 : —

H Dr. Behm ni fallor — — — — 14 : —

als Zinsen für Hr v. Jasmund, wovon noch Rest Vergütung — (10 :)

574 ℔ 2 ß

Ihnen deucht, wenigstens wo der Rest müßt bezahlt werden,

1, an Hr v. Jasmund, wenn ihm die jährl. Zinsen gereichet werden — — — — — 100 ℔

2, wo denn auf Antonii fälligen 114 ℔ 7 ß. Zinsen sind schon bezahlt, die ad n. 2. 3. 4. bemerkte Post — 111 – 32.

3, kommen noch auf diese Zinsen — — — — 2 – 23.

4 und ein Rest vom vorigen Jahr — — — — : – 14.

5, die Frau Prof. Tychsen wird sich abs Kostgeld von ihren Conferendis abrechnen lassen, allenfalls wird — — — — 140 ℔. —

354 ℔ 21 ß

Wo dann zur Tilgung die Schulden nur reduciret würden

Wir haben in cassa — — — 51 ℔ 22½ ß.

15 3/4 Loth ungemünzt Silber à 8 ß. — 8. —

219 ℔ 16 ß.

Hr v. Tornow wird, da sie vor 115 ℔ gekauft, und nur für 50 ℔ kaufen wollen, wenigstens zu reduciren gebeten, und dem bleibt ein deliberandum, wo man den Rest von c. c. 100 ℔ gegen gerichtliche Verschreibung anleihe. Denn zum Zubezahlen ist kein Vorrath, und müssen auf den Concreditoribus nicht gerechnet werden. Den 8ten Punkt betreffend; so wird es gerichtlich der Hr v. Tornowschen werden Ihre Zinsen zu geben; indessen wird sich finden, was sich thun, als ob Sie uns zwingen dörfen, und nicht gnädiger sein, den Creditoren die Güter hinzugeben, als sie vergeben, als sie ihre Zinsen richtig reichte.

Wir haben an Capital nach der Kämm. Rev. Inventarii

Zinsbar	Zinsfrei
~~5116 ℳ 2/3 ß — 550 ℳ Gold~~	
5116 ℳ 2/3 ß — 550 ℳ Gold	473 ℳ 16 ß 1/3 ß — 550 all Gold
Frau Prof. Tychsen conserv. wes — 60 — — —	— — — —
5176 ℳ — 550 —	473 ℳ 16 — 550 —
Wes V. Jasmund sel. Erben — 100 —	— — — —
Abzu stehen 5076 ℳ 8 ß — 550	— 473 — 16 — 550
Für jedes Portion 1692 ℳ 2/3 ß	183 ℳ 16 ß. — 157 ℳ 37 1/3 ß. — 183 ℳ 16 ß

Ihre Kinder gnädige müssen Sie Sich versichert halten, daß wir uns nicht weigern werden, obwohl die Frau Professorin Tychsen als die Kämm. von Torgow den 3ten Theil von resp. aus der Station empfangenen 115 ℳ und 49 ℳ 19 ß. wiedergeben oder Sie abverlangen lassen.

Dieser Fall des gesamten Capital zu folge Vergleichs an Zinsen getragen — — — — 228 ℳ 14 ß.

Hiervon gingen ab für den Verz von Jasmund 5 ℳ für sich zu negotiirend Capit. an Zinsen — 5 — 10 —

218 ℳ 14 ß.

Diese Zinsen würden, wachsen wie jedes an Capital verfallen, zu schreiben stehen

Kämm. Forstdirig. Faber die Güte diesen Plan zu überlegen. Ich glaube, dieselben werden sodann eine kurze mündliche Verstehung ganz wohl finden.

Die vorgeschlagene Distribution der Gelder bitte mir gütigst zu stellen, und bin Ihr Ergebenster

Kämm. Forstdirig.

W. (Wismar) d. 29 Dec. 1768.

An H. Kr. Lembke a Son Logis

Kämm. Revis. Ellenberg Kr.

Land und zu wissen pflegt. Nachdem die Frau Professorin Tychsen in Bützow und die Fräulein Maria Sophia von Tornow als Erbliche Töchter der am 30sten Nov. 1768 verstorbenen Hochgebornen Frauen, Frau Johanna Magdalena von Tornow gebornen von Jasmund die Nobiliar-Verlassenschaft ihrer Frau Mutter unter sich mit Ausschließung ihres Bruders Josephs des Minorennen Christoph Felix von Tornow auf Claasdorf zu Teil, sich vermöge der mütterlichen mündlichen Erklärung vereinigt gefallen: die Frau Mutter und Hochgedachten Minorennen Curatores aber bey der Rechtsgültigkeit dieser mütterlichen Disposition Bedenken gehabt, und nicht ohne Genehmigung Hochlöblicher Obervormundschaftlicher Behörde mit den Erblichen Creditoribus des Verstorbenen Contracte treffen, noch weniger die Nachlaß gehörige Nobilien, welche auf den wenigen Silber und Kleidungs Stücken in Hochlöblicher Caution verbracht worden, nur 215 ℳ betragen, unter folgenden Bedingungen herausgeben lassen wollen, und deshalb von Hochgedachter Obervormundschaftlicher Behörde zu Herzoglicher gnädigster Obervormundschaftlicher Genehmigung nachstehender Vergleich abgebracht und getroffen worden.

1, die Frau Professorin Tychsen in Bützow, und die Fräulein Maria Sophia von Tornow sollen alle Nobilien, welche ihre weiland Frau Mutter die Frau Dor. von Tornow geb. v. Jasmund vermöge des am 4ten Nov. 1766 verfertigten Inventarii hinterlassen hat, sie mögen dieselben in der Caution selbst angekauft haben, oder den daraus gelöseten Caution-Quantum, ingleichen das vorhandene gemünzte Silber, welches nach dem Absterben den größten Theil ausmacht, und 15 3/4 Loth ausgetragen, ingleichen ihre etwa zu 50 ℳ taxirte Kleidungs-Stücke und die Herrschaftlichen wenigen Bücher unter sich in 2 Theile, oder die Frau Mutter Minorennen Christoph Felix von Tornow seinen Theil sind.

2, die im Wohnhause befindlich gewesene und im Inventario benannte Bücher, ingleichen dessen Documenta, welche dem Hr. Pastor Behm in Schwerin zum Behuf der Defuncta eingehändigt worden, bleiben unter sich und den jungen von Tornow in Communion, und bejahen Fräulein von Tornow in Verwahrung mit dem Auf

3, die von ihrer weiland Frau Mutter und Großmutter hinterlassene in Claasdorf stehende Capitalien und rückständige Zinsen, welchen die 1000 ℳ Verlobungs Gelder in der Güst zurückgehalten, und die auf der Verlassenschaft haftende Schulden und Begräbniß Kosten bezahlt worden, vermöge einer förmlich zu verfertigenden Theil Recesses in 3 gleiche Theile unter den 3 Erben verheilet werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn848581865/phys_0021
DFG

4. Zum Abtrag der Begräbniß-Kosten und der Schulden, in so weit sie nicht ungesäumt bezahlt werden müssten, ist beliebet, daß man Vorsicht des baaren Capital von einiger 100 rt gegen Verschreibung der sichersten Masse aufnehmen, und bis dahin zu Verzinsen, daß das Claudorfsche Capital abgetragen werden kann. Wie nun aber

5, Gegen die von Vormundschaftlicher Seite geschehene Entsagung der in 1ster Ehe gebrachten Mobiliar-Verlassenschaft die Frau Professorin Tychsen in Bützow unter Assistance ihres Ehemannes des Professor Tychsen und die Fräulein Maria Sophia von Tornow unter Beystand des Tribunal-Procuratoris Herrn Doctor Johann David Lembke findet auf Verfügung nicht Verstattung, daß sie lange die übrige von Tornow-Claudorfschen Creditores sich mit 4 pr. Cento Zinsen von ihren in diesen Gütern stehenden Capitalien begnügen, sich auf den ihnen a defuncta matre vermachten Capitalien Ihre mehrere Zinsen als 4 pro Cento verlangen, sondern Ihnen die Abschreibung des Debit-Postens ihres Bruders-Posten unterstützen, und wie ihrer Frau Mutter gethan, den gerichtlichen Vergleich, wenn auch derselbe prolongiret wird, beytreten wollen. Da nun sie nicht wegen, sie mit den Ihren nach nicht bündige geschehen kann oder mag

6, Item im April 1766 wider die Frau Justizräthin von Tornow oder eigentlich wider die Curatores des Minorennen von Tornow in puncto familiae herciscundae nunc edendi inventarii bey der Herzoglichen Justiz-Canzley zu Schwerin angestellten bis zum Verfall gestandenen Proceß, wie auch denen gemachten Ausstellungen, nebst dem etwa fernerhin folgen, so weit wenn nun gedacht Vormundschaftlicher Theil desselben nicht besorgt ist, demnach auch die Frau Professorin Tychsen und die Fräulein Maria Sophia von Tornow dieser wegen niemalen einige Exception an des Gutscaufforst oder an dem Vorschlag des Herrn Justiz-Rathes von Tornow machen wollen, sondern alles lis et causae renunciiren.
Zu mehrerer Haltung alles abgeschriebenen

7, setzen Clauß sämtliche Interessenten sich respective ihre eigenes und dieses Ihrer andern Güther zum Unterpfand und verfangen alles und jedes wider diesen Vergleich zu machende Hinderniß und Behelfen, besonders einer Uebervortheilung, Ueberredung, Verleitung, Irrthum, oder unter der Hülfe, daß andere Vergleichen oder Verschreiben werden, nicht weniger alle Rechts-Mittels und Wohlthaten, als der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Appellation oder wie sie Nahmen haben, somit der Rechts-Wohlthat, daß ein genereller Verzicht nicht gilt, wo nicht eine besondere Meldung geschehen. Urkundlich ist dieser in triplo aufgerichtete Vergleich, welcher

des in Ansehung der Curatel nur recht nach Herzoglicher Ober-
Vormundschaftlicher höchsten Bestätigung Verbindlich ist, neuen
Fräulein Franziscaeers unterschriebes und besiegelt. Do geschehen
Wismar und Bützow ꝛc.

Schreiben an Le Hr. Lembke d.d. 30 Jan. 1769

Aus welchen Gründen ein Vergleich zu machen sey, sehe ich gar nicht ein.
Die Curatores haben bisher zu meinen grossen Schaden die Theilung der
Meubles inter Lores verhindert, unter den Vorgeben, als ob wenn
und müsse erst ein Ausspruch darüber sey, Ob dieß Herzogl. Entscheidung
ist zu meiner Verwunderung noch nicht Anschung gethan, obgleich in dieser
Verantwortung die Auction, welche sie viele Kosten, und sehr meinen Theil
offenbaren Schaden gebracht, beseitiget worden. Jetzt schreibt man mir
Vormundschaftlicher Pflicht gleichsam als ein Don gratuit oder Verlust
auf Seiten Zucken ohne dieß Herzogl. Verfügung zugestalt Entschei-
dung die Meubles zu, aber unter Bedingungen, deren ich nachher er-
mal erwähnen werde. Entweder aber gehören sie ihnen Töchter die
Meubles oder nicht. Gehören sie ihnen; so bedarf es dieß ihrer Cura-
torischen Cautelen. Gehören sie ihnen aber nicht; so würde es schändlich allen
Minorennen von Jornow ihren Antheil zu vervortheilen, der Fuß oder
Morgen Lieff Land drüber bloßen Land. Unsere Forderung ist folgende,
Mir auch auf die Meubles recht, ohne einzige Bedingung, sie sah
Nassen und stey so viel wie sie wolle, in seinen Lesten; sie steht also
in ihren freyen Willen, und wenn die Herzogl. Regierung ihnen ihren
Theil zuerkennt; so werden wir es gar im geringsten nicht ungünstig
finden. Ich verlange also nur positive zu wissen, ob man Curatorischer
Pflicht auf die Meubles ohne Bedingung lassen will oder nicht, damit
ich Inventarium. Einstige Proces nach Observanz und wenn sie nach Ludewigslust
kommen müßte; so wünschte ich noch vorher das gehörige Liefft darüber zu
haben

ad n. 4. Anjetzt durch den Tod der Frau Gräfinn die Schuldmasse
jetzt um 3000 ℛ kleiner wird; so wird ja die Curatel um so eher in
Stande stehen den ihren rückständig Zinsen und Alimenten die Begräbniß
Kosten und andere Schulden, welche zum Theil einer grossen Mäßigung
bedürfen, zu bezahlen. Es würde der Curatel zu wenig Ehre bringen
gereichen, wenn sie wegen nicht bezahlter Zinsen angeklagt würde.
Denn ich werde nicht zu einer solchen außerordentlichen Capital gar
nicht verstehen. Für jeden Heller also mehrers sich über dieß

Einkleidung, so wie auch abzuändern, als dieß Zimmer zwar zum Saal geschlagen werden aber lassen stehen sollten

ad n. 5. als Anlangt die Bauß Vergütt. Wie werden wir uns gegen nach Zeit und Umständen richten, und uns nach denen andern zu richten wissen. Worum sollen wir uns just durch einen Vergleich vinculiren lassen

ad n. 4. Tanti poenitere non emo. als die Urtheil bis jetzt geschrieben, denen Meisten es um 2 dr. Beten. als die Pflicht ist sehr geringe und Kost zu reflectiren, wenn die Zeit als gehen wird. Das Ist nicht ab, worum denn uns die Remuneration dieß Processes zumuthet. Für jeden muß die aufwendende Mühe gelaufzigkeit und Verwaltung aber Täglich in und Bey dem Vergleich einstehen, zumal es nach dem Land, als die Freidrichsberg. in Allodial und die Lehngut wesse were. Um so wesse wenig ich durch eine solche uns angemuthete Art von diesem Proceß abzustehen mir einwilligen, weil ich gerne meine Freiheit zu thun und zu lassen, was ich will behalte, und nicht für 75 Reichsthlr Kopfgeld verkaufen mag, ob wir aber den Proceß also fortsetzen wollen, das gehört nicht hieher.

In dem Theil-Recess sind nicht die aber Defunctae schuldige bleibung Scheeble-Gelder, wie auch die Summa für die Bücher, so aufgeschrieben, worum allein die Gelder können bezahlt werden. Ferner werden auch darinnen nicht unsere Contendenda 200 Rf angegeben, als wir ja nur, wie unsere Prot. Instanter wird, 180 Rf verlangt haben, welches folglich zu ändern ist.

Uebrigens muß ich derselben Ernst diese Sache, damit sie auf diese oder jene Art zu Stande kommen. Denn die Herr Curatores uns nicht nun unsere Gerechtsame in dieser Sache bringen wollen; so werden wir genöthigt an unserm Theil nie die Gränzen der Billigkeit zu überschreiten und einfallen lassen, sondern gerne die Hand auf alle mögliche Art zur Auseinandersetzung des Debit-Wesens bieten.

Ich habe die Ehre

D. G. Tychsen

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig Herzog
zu Mecklenburg Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.
Urkunden und bekennen hiemit für Uns und unsere Successores
Regierende Herzoge zu Mecklenburg und sonsten jedermänniglich, als Uns
der Rath und sonstgelahrte unsere Cammerjunkern wie auch Canzley-
Rath bey Unserer hiesigen Justiz Canzley Christoph Felix von Tornow
unterthänigst vorstellt und angelanget, Wir geruheten ihm die Gnade
zu ertheilen, und den von seinem Vatter, Majoral Andreas Christoph
von Tornow dem Jüngsten Georg Ulrich von Bülow zu Critzow
sub dato Schwerin d. 23 April 1750 als ein Fideicommißlich Al-
lodium abgetauschte Vorwerge Goldenitz Pfaffendorf Claudorf cum
pertinentiis Einfalls unsers an gedachten seinen seligen Vatter sub
dato Schwerin den 19ten Septembr. currd. anni, wegen der
Pfandgüter Friedrichsdorf und Claudorf ertheilten ressorti (wodurch
Wir die bey vorigen Regierung Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders
Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg Liebden sub dato Domitz
den 13ten Jan. 1745 dem damaligen Friedrich Wilhelm von Golden-
bogischen Güter cum pertinentiis ertheilte Allodial-Briefe, Unserer Pfa-
lehnherrlichen Bewilligung gnädigst für cassirt zu erklären, und die
Pfand-Recognoscirung gedachten seinen Erben zu verleihen nicht
Umgang nehmen können) Nunmehro zum neuen Pfand in der Mensur
sämmtlicher gnädigst zu verleihen. Als wir Uns gestalten Sachen nach
ganz besonders Gnaden sub dato 16ten Decembr. ej. anni 1750
und 5ten Novembr. 1751 in Ansehung seiner Allodialgüter bey
einer Lehnfolg nächstehenden innerhalben Abgang seiner männlichen
Descendenten obmal als auch zuletzt resonsi vom 24sten Augusti
1752 wegen gnädigsten Remittirung der sonst gewöhnlichen Lehn-
Gebühr für den Anfang dieses Pfandguths hierüber gnädigst zu er-
klären geruhet haben, dahingegen Sie dem Vorhaben einen gnädigen
Pfandbrief mit neuer ermäßigter Güth Claudorf cum pertinen-
tiis zu investiren und für unsere getreuen Lehn-Mann gnädigst auf
und anzunehmen, als wir demnach auf sonderbahren Gnaden
und auch bey hergegangenen Umständen, auf in Ansehung der nützlichen
und getreuen Dienste, welche uns obmal sein seliger Vatter als er
selbst unterthänigst geleistet hat, und auf seinem noch lebenden Pfand-
Folger in unterthänigster Treuverbindlichkeit und Treue fernerhin leisten wird,

wil und sol, solchem unsrem unterthänigsten Gesuch gnädigst zu willfahren geneigt sind; gestalten wir denn mit mehrerm Fug und rechtem Fuge vorgemeldetem unserm Kammerjunker und Justiz-Rath und lieben Getreuen Christoph Felix von Tornow und seinen männlichen Lehns-Erben Vorgemeldtes unsers Lehn-Guts Clausdorf und was dazu gehörig, benebenst Garnow wie auch die Kossaten-Stelle in Teschow mit den übrigen Zubehörungen Rechten und Gerechtigkeiten zum rechten Mannlehn übergeben und verliehen haben; conferiren vielen und Ihnen auch hiemit kraft und seinen Lehns-fähigen Erben in gerader Linie; aber seinen Weibern und Nachkommen und Descendenten bis in den vierten Grad inclusive gemäß der unserer getreuen Ritter- und Landschaft gnädigst ertheilten Reversalen, Vermöge Unsers Lehn Clausdorf mit allen und jeden dazu gehörigen dessen Pertinentien und Zubehörungen, Unterthanen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie es die vorigen Lehn-Inhaber die Herren von Golden besessen, genutzet und gebrauchet haben, und zu besitzen, zu nutzen und zu gebrauchen befugt und berechtiget gewesen sind, um so solcher gestalt, für sich und seine Lehns-Erben in absteigender Linie, auch investirten Herren, wie hiebevor von Alters und Unsers Regierungs-Vorfahren herrührt allen Zugehörungen und Gerechtigkeiten Lehnmäßig und gebräuchlich zu nutzen, zu besitzen, zu nutzen, zu genießen und zu gebrauchen.

Hingegen sollen sie und seine männliche Lehns-Folger und nach deren Abgang seine nächstgesetzte Vettern solches Lehn, sowohl so zu fall kommt, zu rechter Zeit suchen, empfangen und empfahen, und Uns den schuldigen Recognitions-Fall gehorsamlich leisten, allezeit unsern Schaden wenden, Nutz schaffen, Unser abwenden, als getreue Lehn-Männer ihren Herrn und Lehn-Herren zu thun schuldig und billig thun sollen, und wir unsere Kammerjunker und Justiz-Rath Christoph Felix von Tornow und 2ten a.c. dasselbe gelobet und versprochen hat, auch seine Revers-Brief darüber geben soll, wie auch Unsere Nachfolger an der Regierung wollen und sollen auch wohlgedachten unsern lieben getreuen Cammer-

Unsere und Justizrath Christoph Felix von Tornow und seiner männliche Lehns-Erben samt deßen Lehns-Folgern, Hause andern unsern Lehn-Leuten hey ihren Rechten stehen und bleiben.

Wollen aber nach Gottes gnädiger Willen begeben, daß obbesagte Lehnverleihung männlicher Lehns-Erben ermangelte, und alle dieses Lehn an seine Vettern innerhalb drey Graden käme; so wollen seine Erben männliches Geschlechts obbesagtes Lehngut Calendorf und dessen abbenannte Zubehörungen nicht eher abzutreten schuldig und gehalten seyn, denen eher von dem ins Lehn folgenden Vettern die Kaufsumme der 2000 ℔ und $\frac{2}{3}$ ℔ samt rechtlichen Verbesserungen christlicher billigkeit nach baar mindre bezahlt und erstattet worden, sie auch bis dessen in unverkürzten Besitz und Genuß des Gutes cum pertinentiis unsern Lehnserben gedachtes Gut je und allewege ungetheilt und gemeinlich verbleiben, und weder der verlangten Zahlung halber eher gehalten seyn schuldig seyn. Alles ohne Gefährde und Argelist, und denen dem und diesen Nachfolgern an der Regierung an diesem Lehnrechtsame und Obrigkeit, Pflicht und Folge und sonst allen übrigen dem zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten, sie seyn sonderm besondere benannt oder nicht benannt, mit auf seinem jeden an seinem rechtlichen Rest ganz unnachtheilig. Urkundlich unsern unsern Landrichter und aufgedrucktes herzogliches Insiegel. Gegeben auf unserm Residenz Schwerin den 6ten May 1755.

Christina Ludewig J. M.

J. M. Ditmar

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn848581865/phys_0028
DFG

Durchlauchtigster Herzog
Gnädigster Herzog und Herr

Mehr als eine Pflicht fordert mich auf denjenigen Tag zu segnen, der Euer Herzoglichen Durchlaucht erster war. Ich fühle mit allen treuen Unterthanen die lebhafteste Freude, so oft ich das unschätzbare Glück von Höchstdenenselben beherrscht zu seyn überdenke, und vereinige meine feurigen Wünsche mit den Wünschen meiner Mitbürger für die späteste Verlängerung Eurer Herzogl. Durchlaucht so kostbaren Lebensjahre. Doppelt stark aber wallet mein Blut in meinen Adern wenn ich mir vorstelle, daß ich nunmehro meinen gnädigsten Landesherrn zugleich als erhabenen Wolthäter und Versorger ansehen verehren und preisen kann. O wie unschätzbar werden mir da die Lebenstage von Euer Herzoglichen Durchlaucht, und wie brünstig flehe ich doch den allwalltigen Gott um die längste und beglückteste Dauer derselben an!

Wie könnte ich auch bey diesem dem ganzen Lande so erfreulichen Jahreswechsel meine unwiderstehlichen Regungen der Dankbarkeit und Ehrfurcht unterdrücken, daß ich nicht zugleich für die mir huldreichst ertheilte

deren baldige Erfüllung ich in Unterthänigkeit hoffe

Versicherung, daß ich alles dasjenige, was die wohlselige Fräulein von Zertzen von Euer Herzogl. Durchlaucht ~~[illegible]~~ Gnade besessen hat, haben und geniessen soll, meinen unterthänigsten ~~[illegible]~~ freudigsten Dank zu höchstdero Füssen niederlege, und dabey in tiefster Devotion ersterbe

Euer Herzogl. Durchlaucht

Bützow den 8 Nov. 1780.

unterthänigste Magd

73

A Son Altesse Sereniſſime

Monseigneur FREDERIC

Duc Regnant de Mecklenbourg

p. p. p.

a

Fr. Ludwigslust

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn848581865/phys_0031
DFG

Prince des Vandales, Sverin et Racebourg
comme aussi Comte de Sverin
Seigneur de Terres de Rostock et
Stargard

à

Fr. Ludewigslust

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn848581865/phys_0032
DFG

Wolgeborner Hochgelarter Herr ~~[illegible]~~
Höchstzuverehrender Herr Hofrath

74

Eurer Wolgebornen so gütigen als erfreulichen Schreiben gemäß habe ich heute an Herzogl. Hohe Regierung eine ~~[illegible]~~ Supplique, so wie dieselben mir solche vorgeschrieben haben, unterthänigst eingesandt. Da ich nicht zweifle, daß solche denenselben zum Erachten nicht solte mitgeteilet werden; so ersuche dieselben ich auf das inständigste nochmals um dero kräftiges Fürwort, das meinen Sorgen ein Ende machen wird. Ich habe nach Ew. Wolgebornen Vorschrift um nichts weiter gebeten, als daß es mir erlaubt seyn möchte, im Fall ich unverehlicht sterben solte, das meinige an meine einzige Schwester und ihren Mann den H. Prof. Tychsen die mich allein unterstützen, zu vermachen. Wird dis wie ich so sehr zu wünschen Ursache habe, gnädigst genehmigt; so wird ja wohl Hohe Herzogl. Regierung von Selbst mir meinen Revers auf die 400 rthl. wieder zustellen, und die nötigen Befehle deswegen an die Clausdorfische Curatel den ~~[illegible]~~ zur ~~Aufhebung~~ des Beschlags auf diese 400 rthl. ausfertigen lassen.

~~[illegible]~~ Unkosten habe ich von dem ~~[illegible]~~ Revers nicht gehabt, ~~[illegible]~~ wie ich, wo ich nicht irre, auf der letzten Seite meines Briefes ~~geschrieben ha~~ damals geschrieben habe, weil der Notarius nichts haben wolte.

Eurer Wolgebornen Wolwollen empfehle ich mich nochmals auf das angelegentlichste, und verharre dagegen mit aufrichtiger Ergebenheit und Hochachtung, so lange ich lebe

Eurer Wolgebornen

Butzow den 23 Febr. 1774.

gehorsamst verbundener Dienerin

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn848581865/phys_0035
DFG

Mss. Med.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn848581865/phys_0036
DFG

74

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 093
Patch Reference numbers on UTT
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
mm Inch
4.5 5.0 5.6 6.3
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
UB Rostock 05 15000
the scale towards document

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn848581865/phys_0037
DFG